

Datum: 01-02-2024

Zahl: 5-1/2024
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mö
DW: 480 Fax: 323

Bezug: Erhebungen
Betreff: Prüfung Hundeabgabe

B E R I C H T
über die Prüfung der Hundeabgabe und
Serviceleistungen der Stadt zur Haltung von
Hunden
der Jahre 2017 bis 2023

Berichtsentwurf, datiert mit 24-01-2024 wurde an

1. Magistratsdirektion
2. Stabsstelle Büro des Bürgermeisters, Kultur und Kommunikation
3. Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie Stadt- und Raumplanung
4. Geschäftsbereich II
5. Geschäftsbereich III
6. Geschäftsbereich V
7. Geschäftsführung WNSKS

übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *blau kursiv* dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt

I. VORWORT	3
II. RECHTSGRUNDLAGEN	3
III. ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG	6
IV. HÖHE DER HUNDEABGABE	8
V. OFFENE POSTEN LISTE	10
VI. REGISTRIERUNG VON HUNDEN – HEIMTIERDATENBANK UND CHIPPFLICHT	10
VII. SERVICELEISTUNGEN DER STADT	11
VII.1) SPENDER FÜR HUNDEKOTSACKERL	11
VII.2) „ÜBERWACHUNG“	11
VII.3) HOMEPAGE DER STADT	13
VII.4) IM STADTGEBIET BEFINDEN SICH ZWEI HUNDEFREILAUFZONEN	14
VII.5) RECHTLICHE EINORDNUNG EINES BEREICHSABGRENZUNGSPLANES	17
VII.6) PLAKATE - HINWEISE	19
VIII. ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTSERGEBNISSE.....	20

I. Vorwort

Das Kontrollamt prüft, gemäß dem gesetzlichen Auftrag (NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz; NÖ STROG, LGBl. 1026-0, idF LGBl 36/2023), die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf:

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Prüfung erfolgte aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG),

NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001 idF LGBl. 56/2022

NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023, LGBl. 14/2023

NÖ Hundabgabegesetz 1979

Tierschutzgesetz BGBl I 118/2004 idF 126/2023

Verordnungen der Stadt Wiener Neustadt

II. Rechtsgrundlagen

NÖ Hundabgabegesetz 1979 , LGBl 3702–9

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Hundabgabe zu erheben. (§ 1 Abs. 2 leg.cit iVm § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45)

Die Hundabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund € 6,54 jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden. Die Hundabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundabgabe betragen. In der Hundabgabe ist das Entgelt für die Hundabgabemarke nicht enthalten. (§ 2 leg.cit)

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem

Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben. (§ 4 leg.cit)

Die **Hundeabgabe** in Wiener Neustadt beträgt pro Jahr:

- **EUR 6,50** für Nutzhunde. Die Anerkennung eines Nutzhundes muss beantragt werden. Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Bewachung von Herden, Diensthunde für Jagdaufseher, Melde- und Sanitätshunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- **EUR 92,00** für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach dem NÖ Hundehaltegesetz, wobei ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet wird bei:
 - Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Dogo Argentino
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - Rottweiler
 - Tosa Inu
- **EUR 46,00 für alle übrigen Hunde**

Einmalige Kosten für eine **Hundemarke**:

- EUR 1,81 - für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde (rote Hundemarke)
- EUR 0,77 - für alle übrigen Hunde

NÖ Hundehaltegesetz LGBl. 4001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2022

§ 4 Meldung der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

- a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und
 - b) zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Die **Anerkennung** eines Hundes als **Nutzhund** ist, ausgenommen Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden, bei der Abgabenbehörde zu beantragen. (§ 5 NÖ Hundeabgabengesetz 1979)

Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Nutzhunde gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);

n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. (§ 3)

III. Organisatorische Abwicklung

ANMELDUNG EINES HUNDES

- Online-Anmeldung:
Die Anmeldung kann mittels Formular "Hunde Anmeldung" erfolgen. Der Zahlschein und die Hundemarke werden per Post zugestellt.
- Persönliche Anmeldung:
Im Alten Rathaus, Hauptplatz 1-3, 1. Stock, Zimmer 124, Abgabenmanagement.
Bei persönlicher Anmeldung ist sofort der Betrag für die Hundeabgabe und die Kosten für die Hundemarke in der Hauptkassa bar oder mittels Bankomat zu bezahlen.

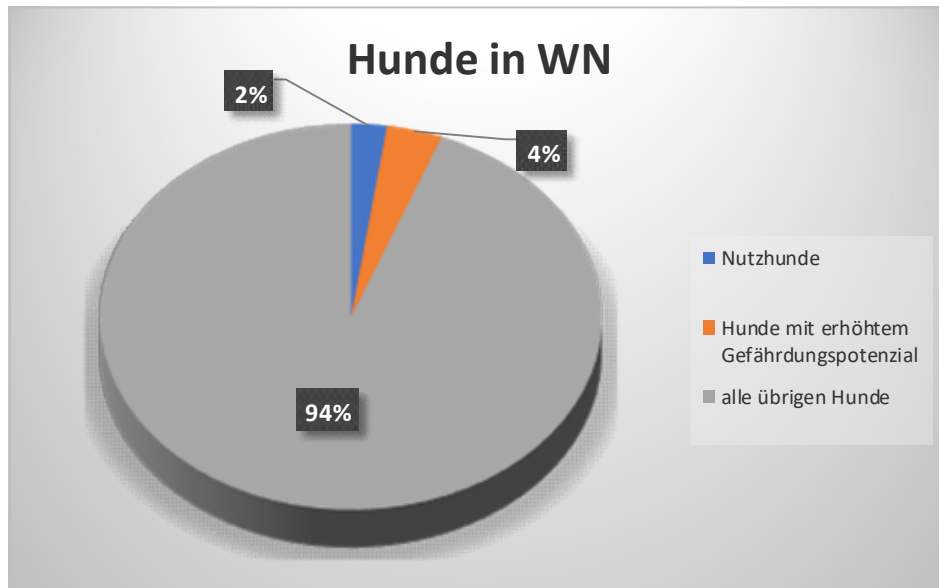
Die überwiegende Anzahl (*rund 80 %*) der Hundehalter nutzt mittlerweile die Möglichkeit der Anmeldung über die Homepage der Stadt.

Mit Stichtag 5. Dezember 2023 registrierte die Stadt einen Bestand von 2.888 gemeldeten Hunden. Davon waren 104 (3,6 %) als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential einzustufen. Als Nutzhunde nach § 3 des NÖ. Hundeabgabegesetzes waren 66 Tiere (2,3 %) klassifiziert.

Hunde in WN	2023	%	18.10.2017
Nutzhunde	66	2,3	
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	104	3,6	89
alle übrigen Hunde	2.718	94,1	
Summe	2.888	100,0	2.486

Wert 18-10-2017, Basis Rathauskorrespondenz

Wert 2023: vom 05-12-2023



Die Evidenzhaltung der Daten erfolgt über das Buchhaltungsprogramm K 5.

Folgende Informationen werden (ausschließlich in elektronischer Form) gespeichert:

- Name und Adresse des Hundehalters
- Rufname/Farbe/Geschlecht/Wurfdatum/Chipnummer/Rasse des Hundes
- Angaben zur Herkunft des Hundes
- Art der Entrichtung der Abgabe (Zahlschein oder Einziehungsauftrag)
- Hundemarkennummer
- Sachkundenachweis / Polizze

Zusätzlich wurde bisher ein „acta nova“ Akt geführt. Aus diesem ist der Schriftverkehr ersichtlich. Dieser soll nun durch den „ELAK neu“ abgelöst werden. Dies ist ein Programm welches ab 01-2024 vollständig als „Hundeprogramm“ geführt werden soll. Parallel erfolgt die Vorschreibung über K5.

Bei diesem Programm werden alle bisherigen Daten übernommen. Dies war u.a. deshalb notwendig, da die Novelle zum NÖ Hundehaltesgesetz alle Hundehalter (welche ab 01-06-2023 Hundehalter wurden) verpflichtet

- den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes (bzw. binnen 6 Monaten, wenn dieser nicht bei der Meldung erbracht werden kann § 4 Abs. 3) und
- pro Hund den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme EUR 725.000,00 für Personen- und Sachschäden)

vorzulegen.

Alle Hundehalter (vor dem 01-06-2023) müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 01-06-2025 beibringen.

Alle Hundehalter (vor dem 01-06-2023) müssen nachträglich **keinen allgemeinen Sachkundenachweis** beibringen. Dieser ist erst erforderlich wenn ein weiterer Hund (ab dem 01-06-2023) im Haushalt aufgenommen wird.

Allgemeinen Sachkundenachweis:

Durch den „NÖ Hundepass“ soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden. Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Erweiterte Sachkunde (10 Stunden) für mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde § 4 Abs. 1 Z 5 lit b. iVm Abs. 6 u. Abs. 5 NÖ Hundehaltegesetz, wonach dieser binnen sechs Monaten vorzulegen ist, außer es handelt sich um einen jungen Hund, wo dieser innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen ist.

Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

- a) einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und
- b) einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

Über die erfolgreich absolvierte erweiterte Sachkunde ist eine Bestätigung auszustellen (§ 4 Abs. 6).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde das Halten von Hunden untersagen (§ 6 Hundehalteverbot).

Laut Mitteilung kann das neue „Hundeprogramm“ alle diese Parameter bei Eingabe der vorgesehenen Daten erfüllen, und gewährleistet sohin einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes.

IV. Höhe der Hundeabgabe

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe für einen über drei Monate alten Hund.

Wird ein Hund während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb und in der Folge bis spätestens 15-02 der Folgejahre zu entrichten.

Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30-11 eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten. (§ 6 Fälligkeit NÖ Hundeabgabegesetz 1979)

Diese wird durch den Gemeinderat mit Verordnung (zuletzt Beschluss vom 04-12-2015) festgesetzt.

EUR	ab 01-01-2016	ab 01-01-2011	ab 01-07-2008	ab 01-01-2006
Nutzhunde	6,50	6,50	6,50	6,50
Hunde mit Gefährdungspotential	92,00	90,00		
übrige Hunde	46,00	45,00	35,00	35,00
Beschluss GR	04-12-2015	07-12-2010	21-05-2008	07-12-2005

Die Einnahmen sind unter VAST 2/9200+8380, Abgaben für das Halten von Tieren (Sta.40), ausgewiesen.

Rechnung 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020	Soll 2019	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Soll 2015	Soll 2014
144.015	140.510	137.383	132.029	128.517	124.189	121.692	120.515	107.060	99.889

Höhe der Hundeabgabe im Vergleich in NÖ:

	Nutzhunde	erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hund	übrigen Hunde
WN	6,50	92,00	46,00
Klosterneuburg	6,54	177,00	52,00
Amstetten	6,54	170,00	erster Hund € 34,00 pro weiterer Hund € 43,00
Schwechat	6,54	150,00	55,00
Krems	6,54	150,00	50,00
St. Pölten	6,54	135,00	45,00

- Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung, im Vergleich mit anderen Gemeinden Niederösterreichs und der letzten Anpassung mit Wirkung 01-01-2016, eine mögliche Anpassung zu evaluieren.

V. Offene Posten Liste

Die Offene Posten Liste (Forderungen) umfasst die Hundeabgabe (Steuerart – Sta. – 40) und die Nebengebühren (640).

<i>Zum 05-12-2023</i>	<i>EUR</i>
<i>in Exekutionen</i>	<i>10.850,75</i>
<i>normale Rückstände</i>	<i>3.088,25</i>
<i>Konkurse</i>	<i>372,28</i>
<i>Abschreibungen 2023</i>	<i>1.298,12</i>
	<i>15.609,40</i>
<i>noch nicht fällig</i>	<i>442,33</i>
<i>Summe:</i>	<i>16.051,73</i>

<u><i>Abschreibungen</i></u>	<i>EUR</i>
<i>2018</i>	<i>1.751,21</i>
<i>2019</i>	<i>1.116,67</i>
<i>2020</i>	<i>1.260,00</i>
<i>2021</i>	<i>2.680,81</i>
<i>2022</i>	<i>3.533,62</i>
<i>2023</i>	<i>1.298,12</i>

Die angeführten Gemeindeabgaben und –gebühren waren uneinbringlich und daher abzuschreiben: (StS 11-12-2023) unter VAST 2/920000/838000 zu Lasten der VAST 1/920000/729697 EUR 1.183,98 (Summe ohne Nebengebühren)

VI. Registrierung von Hunden – Heimtierdatenbank und Chippflicht

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, müssen ebenfalls mit einem Microchip gekennzeichnet sein bzw. werden.

Die Frist der Kennzeichnung bis zu drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, betrifft nur Welpen, die anderen Hunde sind innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe zu melden. (§ 24a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022)

VII. Serviceleistungen der Stadt

VII.1) Spender für Hundekotsackerl

Im Stadtgebiet sind insgesamt ca. 65 Spender für Hundekotsackerl aufgestellt. In jeder Station werden bis zu 100 Stück Sackerl deponiert. Diese werden durchschnittlich alle ein bis zwei Wochen von Mitarbeitern der Abteilung Grünraum befüllt.

Im Jahr 2023 wurde für 400.000 Stück Hundekotsackerl und 10 neue Sackerlspender ein Gesamtbetrag von EUR 4.789,02 (2022: EUR4.298,00) aufgewendet. Die Verrechnung erfolgte zu Lasten der VASSt 1/8150/4590 bzw. 4000.

VII.2) „Überwachung“

Aktuell sind 9 Aufsichtsorgane zum Aufsichtsorgan nach dem NÖ Hundehaltegesetz, für den Bereich des Stadtgebietes Wiener Neustadt bestellt.

§ 8a Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung von § 8 und Verordnungen gemäß § 9a kann durch folgende Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen:

- a. Gemeindegewachorgane, in jenen Gemeinden, wo ein Gemeindegewachkörper vorhanden ist und
- b. Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde bestellt werden.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
- b) volljährig, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
- c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
- d) der Bestellung zustimmen.

(3) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid der Gemeinde zu erfolgen und ist nachweislich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(4) Das Aufsichtsorgan hat vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(5) Der Bürgermeister hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift "Aufsichtsorgan gemäß NÖ Hundehaltegesetz" und den Namen der Gemeinde, die das Aufsichtsorgan bestellt hat, zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

Hinweise:

Gemäß § 8b Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes dürfen Aufsichtsorgane in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 2 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern. Ist dies nicht möglich, hat die betretene Person die Daten der Hundeabgabemarke des Hundes gemäß § 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, bekannt zu geben.

Das Aufsichtsorgan ist nach § 8b Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes verpflichtet, bei Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 8b Abs. 3 gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. 1 Nr. 33/2013, vorzugehen, wenn er entsprechend ermächtigt worden ist.

Das Aufsichtsorgan kann im Falle, dass der Verpflichtung zur Beseitigung der Exkremente des Hundes nicht entsprochen wird, derjenigen Person, die den Hund führt, den Auftrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung erteilen (§ 8b Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz).

Die Bestellung erfolgt durch einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung, Allgemeines Verwaltungsrecht. Eine Durchschrift ergeht an die Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der Stabsstelle Personalangelegenheiten und an die WNSKS GmbH – Parkraumbewirtschaftung.

Seitens der Parkraumbewirtschaftung wurde zum Ordnungsdienstes betreffend der Thematik rund um die Hundehaltung ergänzend ausgeführt:

Der operative Ordnungsdienst in Wiener Neustadt hat in den vergangenen Jahren verstärkte Kontrollen im Rahmen des NÖ Hundehaltegesetzes durchgeführt, um sicherzustellen, dass Hundebesitzer die geltenden Bestimmungen und Vorschriften einhalten. Zusätzlich reagieren wir über das gesamte Jahr auf sämtliche Beschwerden und Aufforderungen.

Die gesamten Maßnahmen zielen darauf ab, die Kontrolle der Verordnung nach dem NÖ Hundehaltegesetz zu gewährleisten und das Zusammentreffen sowie die Ordnung von Personen mit Hunden und Bürgern in den Ballungszentren und Grünanlagen der Stadt zu fördern bzw. zu gewährleisten. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der Ahndung von Verstößen, sondern stark auf der Aufklärung der Bürger über ihre Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung.

Zu unseren Hauptpunkten der Einsatzaktivitäten zählen:

1. **Präventive Kontrollen:** Der operative Ordnungsdienst führt verstärkte Kontrollen in sämtlichen öffentlichen Bereichen, Parks und in den Stadtvierteln durch, um sicherzustellen, dass Hundebesitzer die Leinenpflicht, die Verpflichtung zur Beseitigung der Exkremente ihres Hundes, das Mitführen von Kotbeuteln und andere relevante Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes einhalten.
2. **Abmahnungen statt Strafen:** Wo möglich, wurden Hundebesitzer mündlich über festgestellte Verstöße informiert und erhalten sowohl schriftliche, als auch mündliche Abmahnungen. Das Hauptziel ist, durch präventive Maßnahmen das Bewusstsein für die Vorschriften zu schärfen und Verstöße zu vermeiden. In der Praxis kommt es derzeit zu keinen Organstrafen, da entweder die Verkotung nicht exakt dem angetroffenen Hund samt Hundehalter zugeordnet werden kann oder der Kot bei Sichtkontakt mit dem Aufsichtsorgan sofort entfernt wird. Selbiges gilt für die Leinenpflicht, betretene Personen sind bisher vernünftig und leinen die Hunde bei Sichtkontakt mit dem uniformierten Ordnungsdienst sofort an. Es ist geplant dass an Hotspots und bei Wiederholungstätern künftig gegebenenfalls Kontrollen in Zivil durchgeführt werden welche Organstrafen bzw. Anzeigen zur Folge haben können.
3. **Bürgeraufklärung:** Der operative Ordnungsdienst legt besonderen Wert auf die Aufklärung der Bürger. Informationen zu Pflichten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit Hunden werden aktiv verbreitet, um ein besseres Verständnis für die Gesetze zu fördern.
4. **Positive Zusammenarbeit:** Die Mehrheit der Bürger zeigt eine kooperative Haltung gegenüber den Kontrollen und zeigt Verständnis für die Bedeutung der Einhaltung des Hundehaltegesetzes.

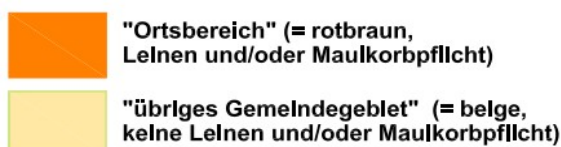
Die Einsatzaktivitäten des operativen Ordnungsdienstes im Rahmen des NÖ Hundehaltegesetzes dienen dazu, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten und spürbar herzustellen, sowie das Wohlbefinden aller Beteiligten grundsätzlich zu fördern. Die präventiven Maßnahmen und die Bürgeraufklärung sind dabei die wesentlichen Bestandteile dieser Bemühungen.

VII.3) Homepage der Stadt

Die Stadt bietet auf ihrer Homepage Informationen für Hundehalter bzw. den Umgang mit Hunden an. Folgende Themenbereiche werden unter anderem beleuchtet:

- Darstellung der Hundehaltung ab 01-06-2023
- Hundeabgabe, An- und Abmeldung von Hunden (online-Anwendung seit 10- 2017)
- Formulare Hundeanmeldung und Hundeabmeldung

- Externe Links zu Verordnungen Stadt, NÖ Hundabgabegesetz, NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung
- download-Version der Broschüre „Hundefreilaufzone Wiener Neustadt West Die größte Hundefreilaufzone Niederösterreichs“
- Informationsblatt Hundehaltung in Wiener Neustadt
- download-Version eines Bereichsabgrenzungsplanes gemäß § 8 des NÖ Hundehaltegesetzes (LGBL. 4001-1), mit Flächen, Stand 24-06-2013



VII.4) Im Stadtgebiet befinden sich zwei Hundefreilaufzonen

§ 9 Hunderauslaufzone NÖ Hundehaltegesetz

- (1)Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 bis 5 ausnehmen. Diese sind als Hunderauslaufzonen zu kennzeichnen.
- (2)Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:
1. ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hunderauslaufzonen geeignet sind,
 2. in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
 3. wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

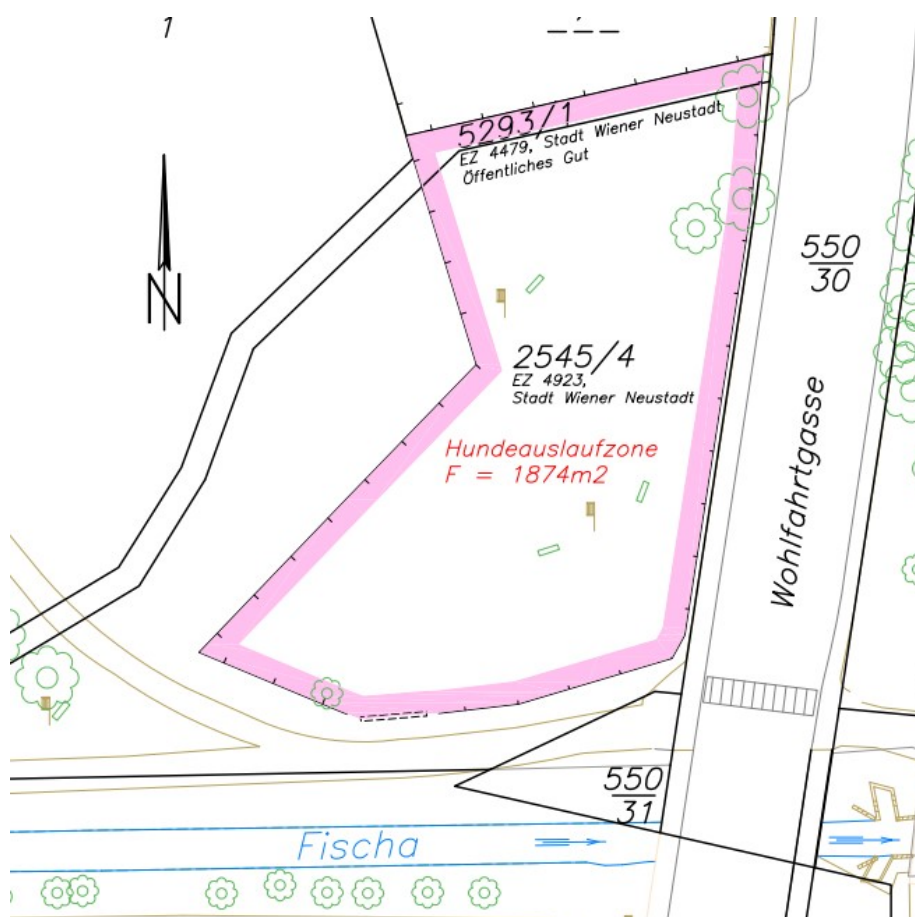
§ 8 Führen von Hunden NÖ Hundehaltegesetz

- (3)Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.
- (4)Hunde gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) und § 3 (auffällige Hunde) müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.
- (5)Sofern erforderlich, jedenfalls aber
1. in öffentlichen Verkehrsmitteln,
 2. in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
 3. auf Kinderspielplätzen,
 4. an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison,

5. bei Veranstaltungen und
6. in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln,
müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

VII.4)1) **Hundefreilaufzone Schmuckerau** wurde aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 26-06-2013 (Magistratsabteilung 4, TO 6) und mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsabteilung 6, Gesundheits-, Markt- und Veterinäramt, Referat Veterinäramt, vom 28-10-2013 umgesetzt. Die gegenständliche Hundeauslaufzone, welche eine 1.874 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 2545/4 und Nr. 5293/1 der KG Wiener Neustadt umfasst, ist durchgehend eingezäunt und als Hundeauslaufzone gekennzeichnet. (§ 2 der VO)

Diese wird von Mitarbeitern der Abteilung Grünraum betreut.



VII.4)2) **Hundefreilaufzone „Alte Schießstätte“** wurde mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich III, Veterinäramt, vom 14-04-2016 umgesetzt.

Die gegenständliche Hundebereich, welche eine Fläche auf Grundstück Nr.: 2858/1 von 28.899m², Fläche auf Grundstück Nr.: 2858/2 von 9384m² und Fläche auf Grundstück Nr.: 2858/3 von 8.088m², sohin insgesamt eine Fläche von 46.371m² der KG Wiener Neustadt umfasst, ist durchgehend eingezäunt und als Hundebereich gekennzeichnet.

(§ 2 der VO)








Bis zum 30-04-2023 wurde die Betreuung durch einen Dritten durchgeführt.

Es gibt derzeit keinen neuen Vertrag mit einem anderen Vertragspartner. Die "Betreuung" erfolgt durch eine benachbarte Hundetagesstätte (1-2 x im Jahr wird eine Flurreinigung durchgeführt und die Hundesackerlspender werden nachgefüllt. Die Sackerl werden durch die Stadt bereitgestellt), wurde mündlich vor Ort vereinbart. Baumpflegemaßnahmen werden

im Bedarfsfall durch die Abteilung Grünraum durchgeführt und an das Flächenmanagement verrechnet.

Hundefreilaufzone Wiener Neustadt West

-  Perfekter Standort mit 4 Hektar Größe und wichtiger Umzäunung für die Sicherheit.
-  Viele Bäume sorgen für den wichtigen Schatten, Waldwege bieten den notwendigen Auslauf.
-  Kostenlose Wasserstelle vorhanden.
-  Hundesackerlspender für Kotentsorgung.
-  In einer Hundefreilaufzone können die Vierbeiner das richtige Sozialverhalten lernen.

VII.5) Rechtliche Einordnung eines Bereichsabgrenzungsplanes

- Eingesehen wurde eine download-Version eines Bereichsabgrenzungsplanes gemäß § 8 des NÖ Hundehaltegesetzes, mit Flächen, Stand 24-06-2013, § 8 NÖ Hundehaltegesetzes (LGBl. 4001-1)

Wiener Neustadt, am 24.06.2013

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Abt. 6, Veterinäramt

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Abt. 4, Bauamt, Stadt- und Raumplanung

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Abt. 4, Bauamt, Vermessung u. Geoinformatik

Hier stellen sich einige Einordnungsfragen:

Die Gemeinde hat durch Verordnung eine Hundeauslaufzone per Verordnung definiert und Hunde somit aus der sonst gültigen Beißkorb- **oder** Leinenpflicht bzw. gültigen Beißkorb **und** Leinenpflicht (für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) ausgenommen. (§ 9 Abs. 1)

Genau diese Hundeauslaufzonen sind natürlich nicht im Plan gesondert beinhaltet, da sie erst später erlassen wurden.

- Diesbezüglich ist dieser Plan nicht aktuell.

Hier erfolgt eine Zuordnung in Ortsbereich, definiert als „ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes“ (Legaldefinition des § 1 Abs. 3 Z 2, früher im § 8 Abs. 2 definiert). Dies hat folgende Auswirkungen:

Exkremamente von Hunden an öffentlichen Orten sind zu entfernen (außerhalb nicht).

Auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden. (§ 8 Abs. 4) außerhalb nicht

Jedenfalls bedeutet es, dass erst später verbaute Flächen (Plan, Stand 24-06-2013) nicht beinhaltet sind. Hierbei handelt es sich um Ortsbereiche. Jeder Hundehalter hat selber zu beurteilen, wo ein Ortsbereich im Sinne des Gesetzes, sein könnte.

- Gegenständlicher Plan dient allenfalls zur Info und entspricht dem Stand vom 24-06-2013. Inwieweit dieser aktuell ist sollte evaluiert werden.

LEGENDE:



**"Ortsbereich" (= rotbraun,
Leinen und/oder Maulkorbpflicht)**

Die Legende verkennt, dass eine Beißkorb- **und** Leinenpflicht jedenfalls für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential einzuhalten ist.

Für außerhalb des Ortsgebietes kann der Gemeinderat für bestimmte Orte außerhalb des Ortsgebietes eine Verordnung erlassen. (§ 9a Abs. 2)

Falls man wirklich eine Verordnung erlassen will bestehen folgende Möglichkeiten:

an der Leine und mit Maulkorb (§ 9a Abs. 2 lit a),

an der Leine oder mit Maulkorb (§ 9a Abs. 2 lit b),

an der Leine (§ 9a Abs. 2 lit c) oder

mit Maulkorb (§ 9a Abs. 2 lit d).



**"übriges Gemeindegebiet" (= beige,
keine Leinen und/oder Maulkorbpflicht)**

Hier liegt jedenfalls keine VO des Gemeinderates vor und bedeutet dies, dass nach dem NÖ Hundehaltegesetz keine Einschränkungen bezüglich Leine und Beißkorb verfügt wurden.

Dies wird de facto aber nur für Straßen und Wege gelten, außerhalb der Rechte des Grundeigentümers für landwirtschaftliche Flächen, dem Forstrecht und dem Jagdrecht.

§ 9a Hundesicherungszone

(1) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen, dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten im Ortsbereich an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen.

(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen, dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsbereichs

a) an der Leine und mit Maulkorb,

- b) an der Leine oder mit Maulkorb,
 - c) an der Leine oder
 - d) mit Maulkorb
- geführt werden müssen.

(3) Die betroffenen öffentlichen Orte sind als Hundesicherungszone zu kennzeichnen. Die Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 haben die genaue Bezeichnung der Hundesicherungszone in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf bestimmte Zeiträume einzuschränken, wenn dies die der Verordnung zugrundeliegende Absicht nicht beeinträchtigt.

(4) Im Falle einer Erlassung der Verordnung ist zu berücksichtigen:

1. ob an den betroffenen öffentlichen Orten ein vermehrtes Zusammentreffen von Personen und Hunden zu erwarten ist und
2. ob das Flächenausmaß und die Situierung der Hundesicherungszone in einem angemessenen Gesamtverhältnis zur Siedlungsstruktur des Ortsbereiches steht.

(5) Die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 8 gelten sinngemäß.

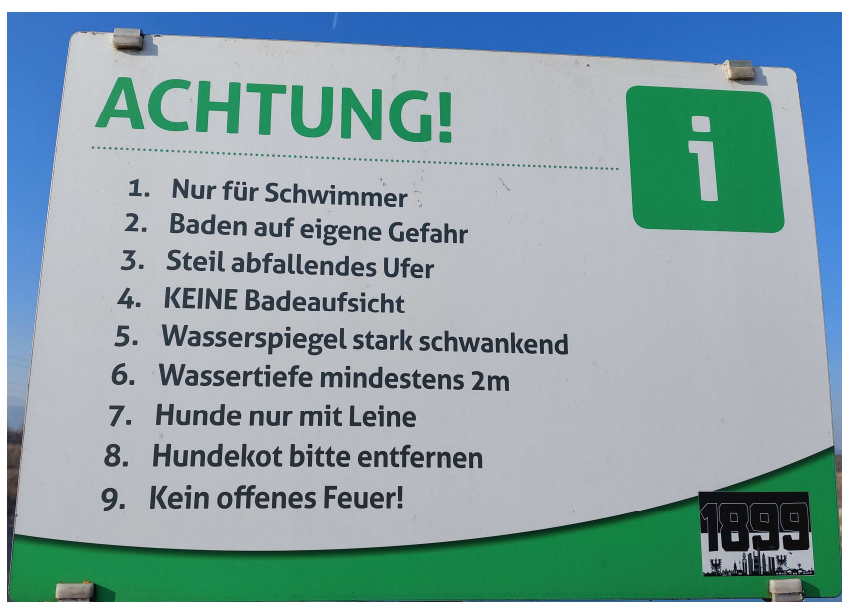
Der auf der Homepage dargestellte Plan ist nicht aktuell und sollte aktualisiert werden. Die „Legenden“ sollten dem NÖ Hundehaltegesetz angepasst werden.

Es ergeht die Empfehlung zu evaluieren ob die Erfordernisse abgebildet werden oder zusätzlich eine Verordnung gemäß § 9a Hundehaltegesetz, bezüglich Hundesicherungszone seitens des Gemeinderates als erforderlich erachtet wird.

VII.6) Plakate - Hinweise

Diese werden bei diversen Flächen der Stadt als Hinweisschilder bzw. als Dreieckständer aufgestellt und sollen insbesondere auf die bestehende Leinenpflicht und auch auf die Verpflichtung zur Beseitigung der Exkremente des Hundes hinweisen.

Die Anschaffung erfolgt durch die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters, Kultur und Kommunikation, die Aufstellung über die Abteilung Grünraum.



VIII. Zusammenfassung der Berichtsergebnisse

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2023 EUR 144.015 (2022 EUR 140.510).

- Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung, im Vergleich mit anderen Gemeinden Niederösterreichs und der letzten Anpassung mit Wirkung 01-01-2016, eine mögliche Anpassung zu evaluieren.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der erlassenen Durchführungsbestimmungen auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen. § 8 Abs. 2

Eine Abstimmung der Daten erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter einmal pro Jahr. Hierbei werden jährlich 100 bis 150 Hunde festgestellt für die keine Anmeldung erfolgte.

Die überwiegende Anzahl (*rund 80 %*) der Hundehalter nutzt mittlerweile die Möglichkeit der Anmeldung des Hundes über die Homepage der Stadt.

Mit Jahresende 2023 registrierte die Stadt einen Bestand von 2.888 gemeldeten Hunden. Davon waren 104 (3,6 %) als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential einzustufen. Als Nutzhunde nach § 3 des NÖ. Hundabgabegesetzes waren 66 Tiere (2,3 %) klassifiziert.

Die Novelle zum NÖ Hundehaltegesetz verpflichtet alle Hundehalter (welche ab 01-06-2023 Hundehalter wurden)

- den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes (bzw. binnen 6 Monaten, wenn dieser nicht bei der Meldung erbracht werden kann § 4 Abs. 3) und
- pro Hund den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme EUR 725.000,00 für Personen- und Sachschäden)

vorzulegen.

Alle Hundehalter (vor dem 01-06-2023) müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 01-06-2025 beibringen.

Alle Hundehalter (vor dem 01-06-2023) müssen nachträglich **keinen allgemeinen Sachkundenachweis** beibringen. Dieser ist erst erforderlich wenn ein weiterer Hund (ab dem 01-06-2023) im Haushalt aufgenommen wird.

Laut Mitteilung kann das neue „Hundeprogramm“ alle diese Parameter bei Eingabe der vorgesehenen Daten erfüllen, und gewährleistet sohin einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes.

Im Stadtgebiet sind insgesamt ca. 65 Spender für Hundekotsackerl aufgestellt. In jeder Station werden bis zu 100 Stück Sackerl deponiert. Diese werden durchschnittlich alle ein bis zwei Wochen von Mitarbeitern der Abteilung Grünraum befüllt.

Im Jahr 2023 wurde für 400.000 Stück Hundekotsackerl und 10 neue Sackerlspender ein Gesamtbetrag von EUR 4.789,02 (2022: EUR4.298,00) aufgewendet.

Aktuell sind 9 Aufsichtsorgane zum Aufsichtsorgan nach dem NÖ Hundehaltegesetz, für den Bereich des Stadtgebietes Wiener Neustadt bestellt.

Die Stadt bietet auf ihrer Homepage Informationen für Hundehalter bzw. den Umgang mit Hunden an.

Im Stadtgebiet befinden sich zwei Hundefreilaufzonen

Die Hundefreilaufzone Schmuckerau wird von Mitarbeitern der Abteilung Grünraum betreut.

Die Hundefreilaufzone „Alte Schießstätte“ wurde mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich III, Veterinäramt, vom 14-04-2016 umgesetzt. Diese hat eine Fläche von 4,6 ha.

Bis zum 30-04-2023 wurde die Betreuung durch einen Dritten durchgeführt.

Es gibt derzeit keinen neuen Vertrag mit einem anderen Vertragspartner. Die "Betreuung" erfolgt durch eine benachbarte Hundetagesstätte (1-2 x im Jahr wird eine Flurreinigung durchgeführt und die Hundesackerlspender werden nachgefüllt. Die Sackerl werden durch die Stadt bereitgestellt), wurde mündlich vor Ort vereinbart. Baumpflegemaßnahmen werden im Bedarfsfall durch die Abteilung Grünraum durchgeführt und an das Flächenmanagement verrechnet.

Eingesehen wurde eine download-Version eines Bereichsabgrenzungsplanes gemäß § 8 des NÖ Hundehaltegesetzes, mit Flächen, Stand 24-06-2013, § 8 NÖ Hundehaltegesetzes (LGBl. 4001-1)

➤ Gegenständlicher Plan dient allenfalls zur Info und entspricht dem Stand vom 24-06-2013. Inwieweit dieser aktuell ist sollte evaluiert werden.

Die Gemeinde hat durch Verordnung eine Hundeauslaufzone per Verordnung definiert und Hunde somit aus der sonst gültigen Beißkorb- **oder** Leinenpflicht bzw. gültigen Beißkorb **und** Leinenpflicht (für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) ausgenommen. (§ 9 Abs. 1)

Genau diese Hundeauslaufzonen sind nicht im Plan gesondert beinhaltet, da sie erst später erlassen wurden.

- Diesbezüglich ist dieser Plan nicht aktuell.

➤ Der auf der Homepage dargestellte Plan ist nicht aktuell und sollte aktualisiert werden. Die „Legenden“ sollten dem NÖ Hundehaltegesetz angepasst werden.

- Es ergeht die Empfehlung zu evaluieren ob die Erfordernisse abgebildet werden oder zusätzlich eine Verordnung gemäß § 9a Hundehaltegesetz, bezüglich Hundesicherungszone seitens des Gemeinderates als erforderlich erachtet wird.

Es darf angemerkt werden, dass sich auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential in der Gelb unterlegten Fläche, nach dem NÖ Hundehaltegesetz, ohne Einschränkungen frei bewegen dürfen (dh. ohne Maulkorb und ohne Leine).

Plakate - Hinweise werden bei diversen Flächen der Stadt als Hinweisschilder bzw. als Dreieckständer aufgestellt und sollen insbesondere auf die bestehende Leinenpflicht und auch auf die Verpflichtung zur Beseitigung der Exkremate des Hundes hinweisen.

Die Anschaffung erfolgt durch die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters, Kultur und Kommunikation, die Aufstellung über die Abteilung Grünraum.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl. 1026-0, i.d.F. LGBl Nr. 36/2023 an:

Herrn Bürgermeister

Kontrollausschuss, z. Hdn. Herrn Vorsitzenden

Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

1. Stabsstelle Büro des Bürgermeisters, Kultur und Kommunikation
2. Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie Stadt- und Raumplanung
3. Geschäftsbereich II
4. Geschäftsbereich III
5. Geschäftsbereich V
6. Geschäftsführung WNSKS

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 01-02-2024